

**Satzung der Stadt Bramsche  
über den Wochenmarkt und die Jahrmärkte  
(Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. Seite 244) und § 18 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Standorte und Zeiten der Märkte**

- (1) Die Stadt Bramsche betreibt den Wochenmarkt sowie den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für den Wochenmarkt sowie den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt gelten die von der Stadt Bramsche gemäß § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze.

**§ 2**

**Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

**§ 3**

**Marktbehörde**

Marktbehörde ist die Stadt Bramsche. Den Beauftragten der Marktbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten der Marktbehörde hat jeder am Marktverkehr Beteiligte Folge zu leisten.

**§ 4**

**Wochenmarkt**

- (1) Der Wochenmarkt soll sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten sowie der nachfolgenden Waren zugelassen:
  - Oberbekleidung,

- Lederwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenarrangements und Kränze,
- Bäume und Sträucher in Töpfen nur bis zu 80 cm Höhe,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- künstliche Blumen,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Modeschmuck, soweit er durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen ist,
- Kleinspielwaren.

Daneben sind ausnahmsweise Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke zugelassen.

- (3) Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr, Pappträgern mit und ohne Pergamentbeschichtung oder Pergamenttüten abgegeben werden. Milch, Zucker, Senf u.a. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
- Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und -flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) dürfen nicht angeboten bzw. verwendet werden, sofern dieses wirtschaftlich zumutbar ist. Die Stadt kann Ausnahmen von diesen Beschränkungen zulassen, sofern das mit Rücksicht auf besondere Anforderungen an Hygienebedingungen angezeigt ist.

## **§ 5**

### **Jahrmärkte**

Auf den Jahrmärkten sind der Verkauf und die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 GewO zulässig.

## **§ 6**

### **Zulassung zu den Märkten, Anträge und Verfahren**

- (1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbesucherinnen und Marktbesucher), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) In der Bewerbung auf Zulassung zum Wochenmarkt sind die Art und die Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.
- (3) Für das Bewerbungsverfahren bzgl. der Jahrmärkte wird auf die jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Bramsche über die Zulassung zu den Kirmessen verwiesen.

- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein Grund zur Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
  - b) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
- (6) Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie kann insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden,
  - a) festgesetzte Gebühren nicht gezahlt wurden
  - b) die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
  - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen,
  - d) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
  - e) gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung (insbesondere zur pfleglichen Behandlung und Reinhaltung des Marktes) verstoßen wird.
- (7) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde, haben den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Über den Standplatz darf die Stadt sofort anderweitig verfügen.

## **§ 7**

### **Standplätze auf den Märkten**

- (1) Die Stadt weist den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern einen Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Für die Jahrmärkte wird vor Marktbeginn von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt. Die konkrete Platzverteilung wird vor Ort durchgeführt.
- (3) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch die Lagerung. Durchgangflächen müssen freigehalten werden.
- (4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker müssen den Marktstand während der Marktzeit durchgehend geöffnet halten und bei Dunkelheit beleuchten.

## **§ 8**

### **Aufbau und Abbau der Märkte**

- (1) Die Geschäfte dürfen erst nach Zuweisung des Standplatzes aufgebaut werden. Mit dem Aufbau darf auf den Wochenmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes und auf den Jahrmärkten frühestens nach der Platzverteilung begonnen werden.

- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, insbesondere PKW, Zug- und Lieferfahrzeuge, dürfen während des Marktes nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (3) Die Standplätze sind bei dem Wochenmarkt unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, bei Jahrmärkten spätestens am zweiten Tage danach, zu räumen. Ist dieser Tag bei Jahrmärkten ein gesetzlicher Feiertag, so verschiebt sich diese Frist entsprechend. Die Durchführung von Abbauarbeiten ist bei Jahrmärkten nach 23.00 Uhr untersagt. Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktbehörde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.
- (5) Ist bis zum Marktbeginn ein Standplatz nicht bezogen worden oder wird er nach Marktbeginn geräumt, kann die Stadt über den Standplatz anderweitig verfügen. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

## **§ 9**

### **Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Vor Marktbeginn ist an den Marktständen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 cm x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname sowie Wohnort der Marktbesucherin oder des Marktbesuchers hervorgeht.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberkante, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Beauftragten der Marktbehörde weder an Bäumen und Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Sie müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten sowie zwischen den Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliches nicht abgestellt werden. Stapel von Waren, Kisten und ähnliches dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (5) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fliegender Bauten müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur soweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

## **§ 10**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Jede Person auf dem Markt hat sich an diese Marktsatzung und die sonstigen geltenden

Bestimmungen zu halten. Anordnungen der Stadt auf den Märkten ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere, wenn die Verkehrslage dies vor Ort erfordert und wenn eine Zuweisung auf die entsprechende Fläche erfolgt ist.
- (3) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden.
- (4) Hunde sind auf dem Wochenmarkt nicht zugelassen. Ausgenommen sind Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde. Auf den Jahrmärkten und dem Wochenmarkt sind sie stets an der Leine zu führen.

### **§ 11 Reinigung**

- (1) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehrriecht der Schlussreinigung ist von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern zu entsorgen.
- (2) Abfälle jeglicher Art – insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf die Märkte gebracht, noch dort zurückgelassen werden.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert. Die Stadt Bramsche haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlaß der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
  - (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Bramsche keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen oder den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
  - (3) Die Marktbeschickerinnen und die Marktbeschicker haften der Stadt Bramsche für sämtliche im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden.
- (1) Sollten durch den Marktstand bzw. durch den Betrieb Dritte geschädigt werden, stellen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die Stadt Bramsche im Innenverhältnis von der Haftung frei.
  - (2) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker auf Verlangen der Marktbehörde den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### **§ 13**

## **Marktgebühren**

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 52 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Märkten

1. andere als die in § 4 zugelassenen Waren verkauft,
2. entgegen einer Verfügung nach § 6 Abs. 7, die auch mündlich erteilt werden kann, den Standplatz auf dem Markt nicht gemäß § 6 Abs. 7 unverzüglich räumt,
3. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1 belegt,
4. die Auf- und Abbauzeiten des § 8 Abs. 1 - 3 nicht einhält,
5. während des Marktes Fahrzeuge entgegen § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2, 3 bewegt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt, ohne die Schäden wieder zu beseitigen,
7. die Anordnungen der Stadt aufgrund von § 10 Abs. 1 nicht befolgt,
8. die Vorschrift über das Mitführen von Hunden gem. § 10 Abs. 4 nicht beachtet,
9. insbesondere nicht marktfähige Waren gem. § 11 Abs. 2 zum Markt mitbringt oder dort zurücklässt,
10. Werbematerial ohne Zulassung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bramsche, den 03.12.2020

STADT BRAMSCHE

Siegel

Pahlmann  
Bürgermeister